HVBG-INFO 24/2002

vom 15.8.2002

DOK 474:452.22

Keine Weiterzahlung von RV-Halbwaisenrente während der Promotionsvorbereitung (§ 48 Abs. 4 SGB VI = § 67 Abs. 3 SGB VII); hier: Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 27.3.2002 - L 4 RA 215/01 - (Vom Ausagen des Revisionsverfahrens - B 4 RA 29/02 - wird berichtet.)

Das Sächsische LSG hat mit Urteil vom 27.3.2002 - L 4 RA 215/01 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

- 1. Die Promotionsvorbereitung ist nicht Teil der Berufsausbildung iS des § 48 Abs 4 SGB 6.
- 2. Auch wenn die Promotion absolute Einstellungsvoraussetzung ist, ist die Vorbereitung darauf nicht als Berufsausbildung anzusehen (vgl BSG vom 27.9.1994 10 RKg 1/93 = SozR 3-5870 § 2 Nr 28).*
- 3. Die Rechtsprechung des BFH (vom 9.6.1999 VI R 92/98 = BFHE 189, 103) zum Kindergeldanspruch nach neuem Recht ist nicht auf den Anspruch auf Halbwaisenrente zu übertragen.

*HVBG-INFO 1995, 265-268

**HVBG-INFO 1999, 3833-3836

Anlage

Urteil des Sächsischen LSG vom 27.3.2002 - L 4 RA 215/01 -

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von der Beklagten eine Halbwaisenrente für die Dauer ihres Promotionsstudiums.

Die amgeborene Klägerin nahm im Jahr 1993 an der Universität L..... ein Studium der Politikwissenschaften auf, das sie im Februar 2000 mit der Magisterprüfung (Urkunde vom 22.2.2000). Im April 2000 begann sie ein Promotionsstudium. Nach dem Tod ihrer Mutter am 10.7.1995 gewährte ihr die Beklagte eine Halbwaisenrente. Nach Ablegung der Magisterprüfung hob die Beklagte die Rentenbewilligung auf (Bescheid vom 16.2.2000). Am 7.3.2000 sprach die Klägerin bei der Auskunfts- und Beratungsstelle der Beklagten in Leipzig vor und bat um Prüfung, ob die Promotion als Ausbildungszeit anerkannt werden könne, damit ein weiterer Anspruch auf Halbwaisenrente bestehe. Mit Schreiben vom 21.3.2000 teilte die Beklagte mit, dass kein Anspruch auf Halbwaisenrente bestehe. Etwas anderes gelte nur, wenn vor einer Promotion im gleichen Studiengang noch keine Prüfung abgelegt sei. Am 13.4.2000 stellte die Klägerin einen Antrag zur Nachprüfung der weiteren Waisenrentenberechtigung. Sie verwies darauf, dass nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 9.6.1999 (VI R 92/98) die Vorbereitung auf die Promotion Berufsausbildung sei.

Nachdem die Universität L..... bestätigte, dass die Klägerin am 1.4.2000 ein Studium als Doktorandin aufgenommen hatte, wies die Beklagte den Fortzahlungsantrag mit Bescheid vom 12.5.2000 zurück. Für die Dauer der Promotion liege keine Schul oder Berufsausbildung vor. Gegen den Bescheid legte die Klägerin am 9.6.2000 Widerspruch ein und verwies nochmals auf

das Urteil des BFH. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 3.11.2000 zurück. Für die Dauer der Promotion liege nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts keine Schul- oder Berufsausbildung vor (Urteile des BSG vom 27.9.1994 - 10 RKg 21/92, 10 RKg 1/93 und 10 RKg 3/94). Etwas anderes gelte nur, wenn vor der Promotion im gleichen Studiengang noch keine andere Prüfung abgelegt sei. Die Klägerin habe aber mit der abgelegten Magisterprüfung bereits einen akademischen Grad erlangt.

Hiergegen richtet sich die am 16.11.2000 beim Sozialgericht Leipzig (SG) erhobene Klage, zu deren Begründung sich die Klägerin auf ihr Vorbringen im Verwaltungsverfahren bezog. Mit Urteil vom 28.9.2001 verurteilte das SG die Beklagte, der Klägerin weiterhin Halbwaisenrente zu bezahlen. Das aufgenommene Promotionsstudium sei als Berufsausbildung zu werten. Entgegen der Auffassung der Beklagten sei es nicht erforderlich, dass die Promotion wie bei einer Anrechnungszeit in der Studienordnung als alleiniger Abschluss des Studiums vorgesehen sei. Anrechnungszeiten sollten Beiträge ersetzen; bei der Waisenrente gehe es um den Ersatz eines Unterhaltsbedarfs. Wortlaut noch dem Sinn des § 48 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch sei zu entnehmen, dass Waisenrente nach dem vollendeten 18. Lebensjahr nur für das erste Ausbildungsverhältnis zu gewähren sei. Nach der von der Klägerin angeführten Rechtsprechung des BFH gehörte zu Berufsausbildung auch die Vorbereitung zu einer Promotion. Die Waisenrente diene nicht dem Familienlastenausgleich wie das Kindergeld, sondern ersetze einen durch Tod eines Elternteils entfallenden Unterhalt. Die Rechtsprechung sei aber trotzdem einschlägig.

Gegen das am 9.11.2001 zugestellte Urteil legte die Beklagte am 6.12.2001 Berufung zum Sächsischen Landessozialgericht (LSG) ein. Die Entscheidung des BFH, dass eine Promotion zur Berufsausbildung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a Einkommensteuergesetz gehöre, könne nicht für die Auslegung des Begriffs "Schul- und Berufsausbildung" bei Gewährung einer Waisenrente herangezogen werden. Wie der BFH selbst ausgeführt habe, diene das Kindergeld seit der Neuregelung zum 1.1.1996 vorrangig der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums des Kindes bei

den Eltern. Aus diesen Ausführungen ergebe sich, dass die bisherige Rechtsprechung der Sozialgerichte und damit des BSG für die Rentenfrage weiterhin anwendbar sei, damit die Promotionsvorbereitung in diesem Fall nicht zur Ausbildung gezählt werden könne.

Die Beklagte beantragt

die Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Leipzig vom 28.9.2001 und die Abweisung der Klage.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verweist auf das erstinstanzliche Urteil. Sie hat in der mündlichen Verhandlung unter Hinweis auf die Promotionsordnung angegeben, dass eine Ausbildung im üblichen Sinne nicht erfolge. Bei Vorbereitung der Promotion stünde ihr ein Berater zur Seite. Ausbildung durch Lehrveranstaltungen gebe es nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten und des weiteren Vorbringens wird auf die Gerichtsakten aus beiden Rechtszügen und die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte und zulässige Berufung, §§ 143, 151, 153 Sozialgerichtsgesetz (SGG), erweist sich als begründet. Der Klägerin und Berufungsbeklagten steht kein Anspruch auf Bezug einer Halbwaisenrente zu. Die Promotionsvorbereitung ist nicht Teil der Berufsausbildung im Sinne des § 48 Abs. 4 SGB VI. Anspruch auf Halbwaisenrente besteht nach § 48 Abs. 1 SGB VI für Kinder nach dem Tode eines Elternteils, wenn Sie noch einen Elternteil haben, der unbeschadet der wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig ist, und der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit erfüllt hat. Diese Voraussetzungen sind bei der Klägerin erfüllt. Fraglich ist, ob das Ende der Anspruchsberechtigung erreicht ist. Nach Abs. 4 der Vorschrift besteht der Anspruch auf Halbwaisenrente längstens

- 1) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder
- 2) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Waise
 - a) sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder
 - b) wegen körperlicher, geistiger oder seelische Behinderung außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten.

Diese Voraussetzung erfüllt die Klägerin nicht, denn das Promotionsstudium ist nicht Berufsausbildung im Sinne dieser Vorschrift. Eine Berufsausbildung in diesem Sinne liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind (siehe BSG SozR 5870 § 2 Nr. 66 m. w. N.):

- 1. Eine Aus-, Weiter- oder Fortbildung ist nur dann eine Berufsausbildung, wenn Sie dazu dient, die Fähigkeiten zu erlangen, die die Ausübung des zukünftigen Berufes ermöglichen.
- 2. Sind Betätigungen, die diesem Ziel dienen, in einer Ausbildungsordnung abschließend festgelegt, besteht grundsätzlich keine Möglichkeit, weitere Betätigungen als Kindergeld-Leistungszeiten wegen Berufsausbildung anzuerkennen.
- 3.

4. Es muss - in Abgrenzung von einem normalen Beschäftigungsverhältnis - ein echtes Ausbildungsverhältnis vorliegen,
welches planmäßig ausgestaltet ist und sich an einem
bestimmten Ausbildungsziele orientiert. Dazu gehört in der
Regel, dass ein fachkundiger verantwortlicher Ausbilder bestellt ist, der den Auszubildenden anleitet, belehrt und ihn
mit dem Ziel unterweist, ihm die für den erstrebten Beruf
notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu ermitteln.

5.

Diese Kriterien sind nach ausdrücklichem Ausspruch des BSG auch für die Gewährung von Waisenrenten anzuwenden, nicht nur für die Ansprüche auf Kindergeld nach der früheren gesetzlichen Regelung.

Die Klägerin hat an der Universität L..... ein Studium der Politikwissenschaften mit dem angestrebten Abschluss Magister absolviert. Nach der Studienordnung ist die Ausbildung mit dem Erreichen des Abschlusses Magister beendet. Damit ist in der Studienordnung das Ausbildungsziel abschließend festgelegt. Das Promotionsstudium stellt eine weitere Betätigung dar, für die keine Waisenrenten-Leistungszeit wegen Berufsausbildung anzuerkennen ist. Dagegen spricht auch nicht, dass die Klägerin der Hochschule tätig sein will, für dieses Berufsfeld eine Promotion erforderlich ist. Auch wenn Sie den Beruf eines Hochschullehrers anstrebt, die Promotion damit absolute Einstellungsvoraussetzung ist, ist die Vorbereitung darauf nicht als Berufsausbildung anzusehen (BSG SozR 3-5870 § 2 Nr. 28). Außerdem findet keine planmäßige Ausbildung statt. Der Betreuer berät vielmehr bei der selbständigen Erarbeitung der Promotionsschrift.

An diesem Ergebnis ändert auch nichts die angeführte Entscheidung des BFH vom 9.6.1999 (Az. VI R 92/98). Die dort gefundene Auslegung ist nicht für die Voraussetzungen der Halbwaisenrente nach § 48 Abs. 4 SGB VI anzuwenden. Der BFH hat ausdrücklich ausgeführt, das keine Veranlassung bestehe, die Sache wegen der abweichenden Rechtsprechung des BSG dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes vorzulegen. Die Abweichung

in einer Rechtsfrage setze eine unterschiedliche Beurteilung von Rechtsvorschriften oder Rechtsbegriffen voraus, die ihrem Wortlaut nach im wesentlichen und ihrem Regelungsinhalt nach gänzlich übereinstimmen und deshalb nach denselben Prinzipien auszulegen seien. Diese Voraussetzung fehle wegen der geänderten Zweckrichtung des Kindergeldes. Seit der Systemumstellung zum 1.1.1996 habe das Kindergeld den Sinn und Zweck, das Existenzminimum eines Kindes von der Besteuerung auszunehmen, weil durch den Kind bedingten Aufwand die steuerliche Leistungsfähigkeit der Eltern gemindert werde. Die Minderung der Leistungsfähigkeit bestehe auch dann fort, wenn das Kind das Studium erfolgreich abgeschlossen habe und sich auf eine Promotion vorbereite, die Eltern diese ergänzende Ausbildung finanzieren. Diese Zielrichtung des Kindergeldes stimmt nicht mehr mit der Zielrichtung der Halbwaisenrente überein. Die Halbwaisenrente hat den Zweck, die durch den Tod des Elternteils ausgefallene Unterhaltsleistung zu ersetzen. Der Anspruch auf Erhalt einer Halbwaisenrente ist daher näher an den Voraussetzungen für eine Unterhaltsleistung zu messen. Nach den unterhaltsrechtlichen Grundsätzen kann ein Abkömmling nur unter besonderen Umständen nach Erreichen eines Abschlusses für eine Promotionsvorbereitung Unterhaltsleistungen verlangen. Die Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes ist der im Studiengang vorgesehene Abschluss als Magister Artium. Der Doktortitel stellt lediglich einen akademischen Grad dar. Ein Unterhaltsanspruch ist einem solchen Fall nur unter besonderen Umständen anzunehmen, z. B. bei erhöhter Leistungsfähigkeit der Unterhaltsverpflichteten (OLG Hamm FamRZ 1990, 904). Dies gilt auch, wenn die Promotion dazu dienen soll, die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern (OLG Düsseldorf FamRZ 1987, 708). Dies hat weiter zu gelten, wenn die Promotion dazu dienen soll, nur eine ganz bestimmten Beruf aus dem möglichen Spektrum auszuüben (hier: Universitätslaufbahn). Außerdem ist es zumutbar, für die Zeit der Promotionsvorbereitung eine Teilzeitarbeit anzunehmen (OLG Hamm a. a. O.). Diese zivilrechtliche Rechtsprechung zum Unterhaltsanspruch zeigt, dass die Rechtsprechung des BFH zum Kindergeldanspruch nach neuem Recht nicht auf den Anspruch auf Halbwaisenrente zu übertragen ist. Das zusprechende erstinstanzliche Urteil war deshalb aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG. Die Revision war zuzulassen, da wegen der Änderung der Rechtsprechung des BFH die Sache grundsätzliche Bedeutung hat, § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG.

vom 15.8.2002

Kein RV-Halbwaisenrentenanspruch für die Dauer eines Promotionsstudiums (§ 48 Abs. 4 SGB VI = § 67 Abs. 3 SGB VII);

hier: Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom
23.5.2002 - L 4 RA 12/02 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens
- B 4 RA 37/02 R - wird berichtet.)

Das Sächsische LSG hat mit Urteil vom 23.5.2002 - L 4 RA 12/02 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Ein Promotionsstudium ist weder eine Hochschulausbildung noch eine Berufsausbildung iS des § 48 Abs 4 Nr 2 Buchst a SGB 6 (vgl LSG Chemnitz vom 27.3.2002 - L 4 RA 215/01 - HVBG-INFO 2002, 2236-2241).

Anlage

Urteil des Sächsischen LSG vom 23.5.2002 - L 4 RA 12/02 -

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten eine Halbwaisenrente für die Dauer seines Promotionsstudiums.

Der am1975 geborene Kläger schrieb sich nach einem abgeschlossenen Soziologie-Studium als Promotionsstudent an Universität Leipzig ein im Oktober 1998. Am 14.9.2000 beantragte er bei der Beklagten die Gewährung einer Halbwaisenrente aus der Versicherung seines am1998 verstorbenen Vaters Günter Die Beklagte lehnte diesen Antrag ab (Bescheid vom 12.2.2001), weil der Kläger das 18. Lebensjahr bereits vollendet habe. Ein Anspruch auf Waisenrente bis zum 27. Lebensjahr bestehe nur für ein Kind, das sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinde, ein freiwilliges soziales Jahr leiste oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sei, sich selbst zu unterhalten. Ein Promotionsstudium sei nicht als Schul- oder Berufsausbildung Sinne des § 48 Abs. 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) anzusehen. Dagegen legte der Kläger Widerspruch ein 23.2.2001. Der Bundesfinanzhof (BFH) habe in seinem Urteil vom 9.6.1999 (Az. VI R 92/98) das Promotionsstudium als Berufsausbildung im Sinne des EStG angesehen, sofern dieses ernsthaft und nachhaltig betrieben werde. Deshalb werde für ihn noch immer Kindergeld gezahlt. Die Beklagte erließ unter dem 2.4.2001 einen Widerspruchsbescheid. Das Urteil des BFH könne nicht zur Auslegung des § 48 Abs. 4 SGB VI herangezogen werden, da sich die Zweckrichtung des Kindergeldes zum 1.1.1996 verändert habe: Seither diene es vorrangig zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums des Kindes bei seinen Eltern, so dass hinsichtlich des Begriffs der Berufsausbildung im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nur eingeschränkt auf die Rechtsprechung der Sozialgerichte zum Bundeskindergeldgesetz (BKGG) a.F. zurückgegriffen werden könne. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sei die wissenschaftliche Ausbildung mit dem Bestehen der ersten den Studiengang abschließenden Prüfung beendet. Zudem fehle der Promotion der Ausbildungscharakter, denn sie diene allein zum Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit.

Dagegen richtet sich die am 30.4.2001 vor dem Sozialgericht (SG) erhobene Klage. Eine Promotion diene auch wissenschaftlichen Ausbildung. Dementsprechend habe der Kläger Kurse, Seminare und Kolloquien besuchen und Leistungsbeiträge erbringen müssen. Abschließend sei eine umfangreiche Doktorprüfung zu absolvieren. Der Kläger meint, er werde bei Nichtgewährung der Halbwaisenrente gegenüber solchen Promotionsstudenten benachteiligt, deren Eltern noch lebten. Das SG hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger auch für die Dauer der Promotion bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres Halbwaisenrente zu zahlen (Urteil vom 9.10.2001). Zwar handele es sich bei dem Promotionsstudium um keine Ausbildung im Sinne des § 48 Abs. 4 SGB VI, wohl aber um eine Berufsausbildung, die ebenfalls in der genannten Vorschrift erwähnt sei. Denn die Promotion diene der weiteren wissenschaftlichen Ausbildung des Hochschulabsolven-Sie sei unter Gleichheitsgesichtspunkten nicht anders zu bewerten als die Meisterausbildung nach der Gesellenzeit. Die Beklagte argumentiere widersprüchlich, wenn sie einerseits die Rechtsprechung des BFH wegen der geänderten Zweckrichtung des Kindergeldrechts seit 1996 nicht heranziehen wolle, sich andererseits aber auf die ältere Rechtsprechung des BSG zum genannten Rechtsgebiet beziehe.

Gegen das ihr am 14.12.2001 zugestellte Urteil hat die Beklagte Berufung zum Sächsischen Landessozialgericht eingelegt am 10.1.2002 unter Bezugnahme auf ihre im Widerspruchsbescheid vorgetragenen Argumente.

Sie beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 9.10.2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Die Promotion sei erforderlich, um später als Hochschullehrer tätig sein zu können. Deshalb handele es sich um eine Berufsausbildung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge sowie die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung (§§ 143, 144, 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG) ist begründet. Zu Unrecht hat das SG die Beklagte verurteilt, dem Kläger Halbwaisenrente für die Dauer seines Promotionsstudiums zu zahlen, denn ein solcher Anspruch besteht nicht.

Nach § 48 Abs. 1 SGB VI haben Kinder nach dem Tode eines Elternteils Anspruch auf Halbwaisenrente, wenn sie noch einen Elternteil haben, der unbeschadet der wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig ist und der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit erfüllt hat. Der Anspruch auf Halbwaisenrente besteht längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Waise sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, § 48 Abs. 4 SGB VI.

Zutreffend hat das SG dargestellt, dass es sich bei dem Promotionsstudium des Klägers nicht um eine Hochschulausbildung Sinne der erwähnten Vorschrift handelt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil verwiesen (§ 153 Abs. 2 SGG). Allerdings ist es auch nicht als Berufsausbildung anzusehen. Eine Aus-, Weiter- oder Fortbildung ist nur dann eine Berufsausbildung, wenn sie dazu dient, die Fähigkeiten zu erlangen, die die Ausübung des künftigen Berufes ermöglichen. Es muss - in Abgrenzung zu einem normalen Beschäftigungsverhältnis - ein echtes Ausbildungsverhältnis vorliegen, welches planmäßig ausgestaltet ist und sich an einem bestimmten Ausbildungsziel orientiert. Dazu gehört in der Regel, dass ein fachkundiger verantwortlicher Ausbilder bestellt ist, der den Auszubildenden mit dem Ziel unterweist. ihm die für den erstrebten Beruf notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Diese Kriterien sind auch auf den Anspruch auf Halbwaisenrente anzuwenden (vgl. BSG SozR 5870 § 2 Nr. 66 m.w.N.; SächsLSG, U.v. 27.3.2002 - L 4 RA 215/01).

Der Kläger hat das Soziologie-Studium erfolgreich entsprechend der einschlägigen Studienordnung als Magister abgeschlossen. Demgegenüber stellt das Promotionsstudium keine Berufsausbildung dar, da hier die Wissensvermittlung unzweifelhaft nicht im Vordergrund steht. Vielmehr soll eine Dissertation die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit nachweisen. Die während des Promotionsstudiums veranstalteten Seminare und Kolloquien einschließlich der Leistungsbeiträge dienen diesem Ziel. Um eine zur Berufsausübung unabdingbar notwendige Wissensvermittlung handelt es sich dabei jedoch nicht. Ansonsten müssten die Veranstaltungen integriert sein in die Studienordnung, da nicht jeder Soziologe promoviert. Auch bildet der Betreuer den Doktoranden nicht planmäßig aus, sondern berät diesen vielmehr bei der Erarbeitung der Promotionsschrift; schließlich handelt es sich bei einer Dissertation um eine eigenständige wissen-

schaftliche Leistung. Deshalb ist die Zeit der Vorbereitung auf die Promotion auch dann nicht als Berufsausbildung anzusehen, wenn eine Tätigkeit als Hochschullehrer angestrebt wird, obwohl die Promotion dafür absolute Einstellungsvoraussetzung ist (BSG SozR 3-5870 § 2 Nr. 28).

Daran ändert auch die genannte Entscheidung des BFH nichts, da dessen Auslegung zu § 32 EStG nicht auf § 48 SGB VI angewendet werden kann. Denn die Zielrichtung des Kindergeldes stimmt nicht mehr mit der der Halbwaisenrente überein. Die Halbwaisenrente soll die durch den Tod eines Elternteils ausgefallene Unterhaltsleistung ersetzen. Seit dem 1.1.1996 soll das Kindergeld demgegenüber das Existenzminimum eines Kindes von der Besteuerung ausnehmen, weil durch die Aufwendungen der Eltern für das Kind deren steuerliche Leistungsfähigkeit gemindert werde. Die Minderung der Leistungsfähigkeit besteht fort, sofern Eltern ihr Kind nach abgeschlossenem Studium während der Promotionsvorbereitung Unterhalt gewähren (vgl. dazu SächsLSG, U.v. 27.3.2002 - L 4 RA 215/01). Deshalb hat die Beklagte zu Recht auf die ältere - vor 1996 ergangene - Rechtsprechung des BSG abgestellt.

Eine Ungleichbehandlung gegenüber Absolventen von Meisterausbildungen besteht nicht. Im Rahmen einer solchen Ausbildung steht die Wissensvermittlung eindeutig im Vordergrund: Die Gesellen sollen in die Lage versetzt werden, einen Handwerksbetrieb selbständig zu führen und Lehrlinge auszubilden. Deshalb müssen sie Kenntnisse in den Bereichen Betriebsorganisation, Recht, Bilanzierung usw. erwerben, die während einer Lehrausbildung zum Gesellen nicht unterrichtet werden. Demgegenüber soll der Doktorand eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit vorlegen, die er aufgrund der in seinem vorangegangenen Studium erworbenen Fachkenntnisse und methodischen Fähigkeiten erstellt.

Die Berufung war deshalb erfolgreich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG. Der Senat hat die Revision zugelassen, da die Sache aufgrund der Rechtsprechung des BFH grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs. 2 SGG).